

Taxordnung

Pflegezentrum Forch

Gültig ab 01. April 2017

Gestützt auf Art. 4, Ziff. 6, des Organisationsreglements erlässt der Stiftungsrat der Zollinger-Stiftung die nachstehende, von den Gemeinderäten der Trägergemeinden Maur und Zumikon genehmigte Taxordnung.

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Art.1 Allgemeines

Die vorliegende Taxordnung findet Anwendung auf alle Bewohnerinnen und Bewohner, diese regelt die Aufnahme ins Pflegezentrum Forch und die Kosten für den Aufenthalt.

Der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bzw. deren / dessen gesetzlichen Vertreter, wird diese Taxordnung als verbindlicher Bestandteil der Aufnahmeverfügung ausgehändigt.

Die Taxordnung regelt das Rechtsverhältnis vor allem in Bezug auf die Kosten des Heimaufenthaltes. Diese kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Anzeigefrist jederzeit auf den ersten Tag eines Monats geändert werden. Anpassungen der Pflegezuschläge können jederzeit vorgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen

Art.2 Aufnahme

Im Pflegezentrum Forch werden Personen aufgenommen, die Unterstützung in den Aktivitäten des täglichen Lebens in einer stationären Einrichtung dauernd oder vorübergehend benötigen. EinwohnerInnen und BürgerInnen der Trägergemeinden Maur und Zumikon erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Pflegezentrum Forch erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Direktion. Gegen die Abweisung eines Aufnahmegesuches kann beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

Die Institution wird konfessionell und politisch neutral geführt. Die Anmeldung ist an die Leitung Pflege und Betreuung zu richten.

Dem Aufnahmegesuch (Formular wird zur Verfügung gestellt) sind beizulegen:

- der Schriftenempfangsschein oder Wohnsitzbestätigung
- ein Personalausweis
- die Versicherungskarte der Krankenkassen (Grund- und Zusatzversicherung).

Als Einwohner der Trägergemeinden gelten Personen, die unmittelbar vor oder nach dem Eintritt während mindestens drei Jahren nachweislich in Maur oder Zumikon niedergelassen waren. Bezüglich der Wohnsitzbegründung wird auf §35 des Sozialhilfegesetzes verwiesen.

Personen, die aus den Trägergemeinden weggezogen sind, vorgängig aber mindestens fünf Jahre in der Gemeinde Maur oder Zumikon niedergelassen waren, sind innerhalb von zwei Jahren nach Wegzug den Einwohnern der Trägergemeinden gleichgestellt.

Bürger der Trägergemeinden, die dort auch einmal wohnhaft waren, werden bei der Berechnung der Taxen als Einwohner betrachtet.

Die Einwohner der Gemeinde Fällanden haben Vorzug vor allen auswärtigen Interessenten für ein Aufnahmegesuch und zahlen keinen auswärtigen Zuschlag.

Diese Regelung gilt seit dem 01. Oktober 2013.

Eine Aufnahme gilt als definitiv, wenn der Betreuungsvertrag, unter Angabe der individuellen, tariflichen Konditionen (Grundtaxe) von der Geschäftsleitung unterschrieben wurde.
Der Betreuungsvertrag ist unterschrieben innert 3 Tagen zu retournieren.

Art. 4 Reservationsgebühr bei Überschreiten des vereinbarten Eintrittstermins

Hält eine neu angemeldete Person den mit der Gesamtleitung vereinbarten Eintrittstermin nicht ein, will sie das Zimmer aber dennoch auf einen späteren Termin hin reservieren, wird bis zum effektiven Eintritt eine reduzierte Hoteltaxe (Reservationsgebühr) in Rechnung gestellt.

Die Reservationsgebühr entspricht zwei Drittel der Hoteltaxe abzüglich Verpflegungsanteil.

Art. 5 Annullierungsgebühr

Bei Annullierung der Heimanmeldung wird der angemeldeten Person eine Annullierungsgebühr in Rechnung gestellt.

Bei Annullierung der Heimanmeldung vor dem vereinbarten Eintrittstermin entspricht die Annullierungsgebühr der Hoteltaxe (abzüglich Verpflegungsanteil) für 14 Tage.

Bei Annullierung der Heimanmeldung nach dem vereinbarten Eintrittstermin ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel 4 zusätzlich eine Reservationsgebühr geschuldet.

Art. 6 Leistungsvorschuss

Bei Eintritt leistet der Vertragspartner einen Leistungsvorschuss (im Sinne einer Akontozahlung) dessen Höhe einer Aufenthaltsdauer von 1-31 Tagen Fr. 4'000.00, ab dem 32. Tag Fr. 8'000.00 entspricht. Der Leistungsvorschuss wird nicht verzinst.

Der Leistungsvorschuss wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entweder nach vollständiger Begleichung der Schlussrechnung zurückerstattet oder zur Deckung noch ausstehender Forderungen verwendet.

Art. 7 Auswärtigenzuschlag

Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Jahr vor dem Heimeintritt ausserhalb der Gemeinde Maur oder Zumikon hatten, wird auf der Hoteltaxe ein Zuschlag verrechnet. Der Zuschlag ist in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

Bei Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Fällanden entfällt der Auswärtigenzuschlag.

Art. 8 Zusammensetzung der Kosten

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich zusammen aus

- den Kosten für die Hotellerie (Hoteltaxe)
- den Kosten für die Betreuung (Betreuungstaxe)
- den Kosten für die Pflege (Pflegetaxe)
- den Kosten für weitere individuelle Leistungen.

Pflegetaxen werden nach den gesetzlichen Ansätzen den Krankenversicherern bzw. den Bewohnerinnen und Bewohner in Rechnung gestellt. Der verbleibende, ungedeckte Teil geht zulasten der öffentlichen Hand.

Betreuungstaxen, Hoteltaxen und die Kosten für allfällige Zusatzleistungen werden- unabhängig von Einkommen und Vermögen – zu Vollkosten der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bzw. deren gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt.

Art. 9 Hoteltaxe

Die Hoteltaxe deckt das Grundangebot von Unterkunft und Verpflegung; sie bemisst sich u. a. nach Art und Grösse des Zimmers. Die Hoteltaxen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

In der Hoteltaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einerzimmer bzw. im Duplexzimmer mit Nasszelle
- Vollpension inkl. Mineralwasser, Tee oder Kaffee zu den Malzeiten
- Ärztliche verordnete Diät- oder Schonkost
- Tägliche Zimmerreinigung inkl. Nasszelle
- Fensterreinigung 1xjährlich
- Zur Verfügung stellen und waschen von Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der privaten Wäsche, ohne chemische Reinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen
- TV- und Internetanschluss.

Art. 10 Betreuungstaxe

Zusätzlich zur Hoteltaxe wird eine Betreuungstaxe verrechnet. Die Betreuungstaxe ist unabhängig von der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Die Betreuungstaxe ist in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

In der Betreuungstaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen
- Tagesstruktur und –gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw., Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement/Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Einfache Aktivierung und Betreuung
- Angebot der Freizeitgestaltung: Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Vereinzelt gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (Führen von Krisengesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase.

Art. 11 Pflorgetaxe

Zusätzlich zur Hotel- und Betreuungstaxe werden für die Pflege Zuschläge erhoben, die aufgrund einer nach Eintritt vorgenommenen Einstufung nach dem System BESA berechnet werden (BESA = Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Die Einstufung der Bewohnerin bzw. des Bewohners erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach Eintritt ins Pflegezentrum Forch. Die Einstufung wird zweimal pro Jahr überprüft. Bei signifikanten Statusveränderungen kann die Überprüfung früher erfolgen. Ergibt sich aufgrund einer solchen Überprüfung eine andere BESA-Einstufung, so werden die Kosten ab dem Datum der veränderten Gesundheitsverhältnisse an die neue Einstufung angepasst und entsprechend rückwirkend in Rechnung gestellt.

Die Pflorgetaxen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

Art. 12 Kosten für weitere Leistungen

Leistungen, welche nicht in der Hotel-, Betreuung- oder Pflorgetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis und Aufwand.

Die Kosten für diese weiteren Leistungen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

Allfällige im Anhang nicht aufgeführte Leistungen werden nach der Preisliste bzw. dem Aufwand in Verbindung mit dem Stundenansatz des jeweiligen Leistungserbringers verrechnet. Für Leistungen nach Preisliste besteht ein direktes Auftragsverhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsbezüger.

Art. 13 Akut- und Übergangspflege

Bei Eintritt ins Pflegezentrum Forch direkt nach einem Spitalaufenthalt, aufgrund einer ärztlichen Verordnung und längstens für 14 Tage, kann eine Akut- und Übergangspflege in Anspruch genommen werden.

Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 14 Tage, wird ab dem 15. Tag die Pflorgetaxe gemäss Art. 11 verrechnet.

Art. 14 Hoteltaxe bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen

Bei Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners infolge Spital- oder Kuraufenthalt oder aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem folgenden Tag der Verpflegungsanteil in der Höhe von 15 Franken nicht in Rechnung gestellt.

Beim Tode der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird den Rechtsnachfolgern bis zur Räumung des Zimmers, mindestens jedoch für 5 Tage, die Hotellerie abzüglich des Verpflegungsanteils in der Höhe von 15 Franken pro Tag belastet.

Art. 15 Hoteltaxe bei Ferienabwesenheit

Bei Ferienabwesenheit oder Abwesenheit aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem dritten Tag der Verpflegungsanteil von 15 Franken nicht in Rechnung gestellt.

Der Abzug des Verpflegungsanteils kann für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt werden.

Art. 16 Betreuungs- und Pflorgetaxe bei Abwesenheit

Die Pflege- und Betreuungstaxe wird unabhängig vom Abwesenheitsgrund ab dem folgenden Tag nicht mehr in Rechnung gestellt.

Art. 17 Behandlung des Ein- und Austrittstag

Der Ein- und der Austrittstag gelten jeweils als Anwesenheit.

Art. 18 Kostentragung bei Zimmerwechsel

Die Kosten eines allfälligen Zimmerwechsels, der auf Wunsch der Bewohnerin bzw. des Bewohners erfolgt, sind durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner zu tragen.

Art. 19 Ärztliche Betreuung

Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen beim Eintritt ins Pflegezentrum Forch einen Hausarzt angeben. Sie haben freie Arztwahl; der persönliche Hausarzt muss im Notfall die Bewohnerinnen und Bewohner im Pflegezentrum Forch besuchen.

Die vom Arzt verordneten Medikamente werden den Bewohnerinnen und Bewohner direkt von der Apotheke in Rechnung gestellt.

Art. 20 Haftung und Versicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, die sie selber verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

Während des Aufenthaltes im Pflegezentrum Forch haben die Bewohnerinnen und Bewohner einen ausreichenden Versicherungsschutz betreffend Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich deshalb, die bisherige Privathaftpflicht- sowie die Hausratversicherung entsprechend reduziert weiterzuführen.

Für Sach- und Personenschäden, welche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegezentrums Forch schuldhaft verursacht werden, übernimmt die Institution die Haftung.

Keine Haftung übernimmt die Institution für abhanden gekommene Wertgegenstände und den Verlust von Bargeld.

Art. 21 Sozialversicherungen**Ergänzungsleistungen**

Sofern die Einkünfte für die Bezahlung der Taxen nicht ausreichen, besteht ein Anrecht auf Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV. Wenden Sie sich bitte an das Sozialamt Ihrer Gemeinde.

Hilflosenentschädigungen

Bewohner, die in erheblichem Masse auf Pflege angewiesen sind, haben Anrecht auf den Bezug einer Hilflosenentschädigung. Der Anspruch entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, in welchem die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das Gesuch ist an die jeweilige Ausgleichskasse zu richten, die die AHV-Rente ausbezahlt.

Art. 22 Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren

Personen, die zusätzlich zu ihrer AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen des Bundes erhalten sowie mindestens in der BESA-Stufe 5 eingeteilt sind, werden auf schriftliches Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit. Sie müssen danach keine Empfangsgebühren mehr bezahlen.

Das schriftliche Gesuch ist mit einer Kopie der Ergänzungsleistungs-Verfügung an die Billag AG in Freiburg zu richten. Das Formular kann über www.billag.ch bezogen werden.

Art. 23 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, bis spätestens zum 15. des Folgemonates. Rechnungen mittels Post-Einzahlungsschein sind innert 30 Tagen netto zu begleichen. Bei Zahlungen per Lastschriftverfahren oder DebitDirect bestehen 30 Tage Widerspruchsrecht ab Avisierung. Wird innert Frist keine Verfügung verlangt, gilt die Schuld als anerkannt.

Die Pflorgetaxe wird der Krankenkasse der Bewohnerin bzw. des Bewohners direkt durch das Pflegezentrum Forch in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen**Art. 24 Inkrafttreten**

Die Taxordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Art. 25 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. die geltende Taxordnung
- b. frühere, zu dieser Taxordnung in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Vom Stiftungsrat erlassen am 22. November 2016

Anhang: Übersicht über die Taxen
1. Hotellerie

Kategorie	Einwohner Trärgemeinden ¹ CHF pro Tag	Zuschlag Auswärtige (ohne Fällanden) CHF pro Tag
1 Kategorie 2er Zimmer mit/ohne Balkon/Weitsicht	CHF 125.--	plus CHF 20.00
2 Kategorie 1er Zimmer ohne Balkon	CHF 150.--	plus CHF 20.00
3 Kategorie 1er Zimmer mit Balkon	CHF 160.--	plus CHF 20.00
4 Kategorie 1er Zimmer mit Weitsicht (3. und 4. Etage mit 21.00 m ²)	CHF 165.--	plus CHF 20.00
5 Kategorie 1er Zimmer mit Weitsicht (3. und 4. Etage mit 26.50 m ² - 27.50 m ²)	CHF 180.--	plus CHF 20.00
6 Kategorie Doppelzimmer bei Einzelbelegung	CHF 195.--	plus CHF 20.00
Ferienaufenthalt	auf Anfrage	

2. Hotellerie Wohngruppe Menschen mit Demenz (WoDez)

Kategorie	Einwohner Trärgemeinden ¹ CHF pro Tag	Zuschlag Auswärtige (ohne Fällanden) CHF pro Tag
1 Kategorie 1er Zimmer	CHF 168.--	plus CHF 20.00
2 Kategorie 2er Zimmer	CHF 153.--	plus CHF 20.00
Ferienaufenthalt	auf Anfrage	

3. Betreuung

Abteilung 1 - 4	CHF pro Tag
Betreuungstaxe pro Tag	CHF 45.--
Wohngruppe Menschen mit Demenz (WoDez)	CHF pro Tag
Betreuungstaxe pro Tag	CHF 70.--

¹ Gemeinde Maur/Zumikon

4. Pflorgetaxe

Stand per 1. Januar 2017

Die Pflorgetaxe (pro Tag) teilt sich auf folgende drei Kostenträger auf:
die Bewohnerinnen bzw. Bewohner, die Krankenkasse und die öffentliche Hand.

BESA-Stufen	Pflorgetaxe pro Tag	Krankenkassen pro Tag	Beitrag Gemeinden	Bewohner pro Tag
1	CHF 15.15	CHF 9.00	CHF 0.00	CHF 6.15
2	CHF 43.95	CHF 18.00	CHF 4.35	CHF 21.60
3	CHF 72.80	CHF 27.00	CHF 24.20	CHF 21.60
4	CHF 101.65	CHF 36.00	CHF 44.05	CHF 21.60
5	CHF 130.45	CHF 45.00	CHF 63.85	CHF 21.60
6	CHF 159.30	CHF 54.00	CHF 83.70	CHF 21.60
7	CHF 188.15	CHF 63.00	CHF 103.55	CHF 21.60
8	CHF 216.95	CHF 72.00	CHF 123.35	CHF 21.60
9	CHF 245.80	CHF 81.00	CHF 143.20	CHF 21.60
10	CHF 274.60	CHF 90.00	CHF 163.00	CHF 21.60
11	CHF 303.45	CHF 99.00	CHF 182.85	CHF 21.60
12	CHF 332.30	CHF 108.00	CHF 202.70	CHF 21.60

Zusätzlich zu den BESA-Stufen werden den Krankenversicherer folgende Leistungen in Rechnung gestellt.

- Alle UVG- und KVG- pflichtigen ambulanten Leistungen (z.B. Labor, röntgen, ärztliche Leistungen, Medikamente, Physiotherapie, Dialysen, Material gemäss MiGel).

5. Pflorgetaxe Akut- und Übergangspflege (pro Tag)

Während der Akut- und Übergangspflege werden nur Hotellerie- und Betreuungstaxen verrechnet, Bewohnende zahlen keine Pflegekosten. Sie ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und gilt nur nach spitalärztlicher Verordnung. Abgerechnet wird nach kantonalen Vorgaben, pauschal, ohne Pflegeeinstufung.

Bei Akut- Übergangspflege ist für die allfällige Übernahme der Hotellerie und Betreuungstaxe bei der Krankenkasse eine Kostengutsprache vor Überweisung aus dem Spital einzuholen.

Taxbereich	Kostenanteil	Betrag	Verrechnet an
Akut- und Übergangspflege Pauschal	Gemeinde	CHF 92.40	Gemeinde (55%)
	Krankenkasse	CHF 75.60	Krankenkasse (45%)
	Total	CHF 168.00	Pflegekostenfrei für Bewohnende

6. Kosten für weitere Leistungen
Ein- und Austritt pro Person / Todesfall

Bewohnerklasse	Eintrittspauschale	Austrittspauschale	Schlussreinigung
Dauergast (> 62 Tage)	CHF 250.00	CHF 200.00	CHF 250.00
Kuraufenthalt (< 62 Tage)	CHF 250.00	CHF 150.00	CHF 250.00
*AüP-/Feriengast	CHF 300.00		CHF 70.00

*Akut- und Übergangspflege

Administrativer Aufwand	CHF
Todesfall	CHF 200.00
Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. innerhalb 4 Werktage vor vereinbartem Termin)	CHF 350.00
Durch Bewohnerinnen bzw. Bewohner verursachte Beschädigung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
Entsorgung von Mobiliar und Zimmerräumung	nach Aufwand

7. Dienstleistungskosten

Pflege und Betreuung	Preis	Einheit
Pflegematerial		nach Aufwand
Miete Pflegerollstuhl	CHF 55.00	pro Monat
Spezialkost nicht ärztlich verordnet (Diät)	CHF 6.00	pro Tag
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 6.00	pro Tag
Krankentransporte, Begleitsdienst	CHF 70.00	pro Std.
Persönliche Betreuung nach Aufwand	CHF 70.00	pro Std.
Hausdienst/ Reinigung	Preis	Einheit
ausserordentliche Reinigungsarbeiten wie z.B. zusätzliche Zimmer-oder Nasszellenreinigung	CHF 70.00	pro Std.
Umzug innerhalb der Institution (Zügelaufwand)	CHF 70.00	pro Std.
Anschaffungen und Reparaturen persönlicher Effekte		nach Aufwand
Telefon Gesprächstaxen		gemäss Swisscom Tarif
Telefongrundgebühr	CHF 25.00	monatlich
Lingerie		
Namenbeschriftung der persönlichen Wäsche bei Eintritt	CHF 180.00	einmalig
Flick- und Näharbeiten	CHF 60.00	pro Std.
Sonstige		
Getränke und Snacks im Restaurant / Cafeteria (auf den Abteilungen sind Mineralwasser, Haustee in der Hotellerie- taxe enthalten)		gemäss sep. Preisliste
Besucheressen		gemäss sep. Preisliste
Coiffeur und Podologie		gemäss sep. Preisliste
Spesen für Abrechnung ohne LSV (exkl. AüP/ Feriengast)	CHF 10.00	pro Monat